

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Tiesler (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Besonderer Schutz gefährdeter Arten in Thüringen nur für prominente Arten?**

Für den Freistaat Thüringen werden alle zehn Jahre aktualisierte Rote Listen erstellt. Insgesamt 16.814 Arten (Wirbeltiere, Wirbellose, Pflanzen und Pilze), 686 Pflanzengesellschaften und 76 Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Gefährdung überprüft und zuletzt 2011 in einem Sammelband mit 54 Roten Listen publiziert. Die Roten Listen sind Fachgutachten zur Gefährdung von Arten, Pflanzengesellschaften und Biotopen und ein Maß für den Zustand der Natur und für Veränderungen der biologischen Vielfalt.

Als gefährdet gelten dabei vier von zehn Arten. Sie und mit ihnen ihre Habitate, in denen sie vorkommen, bedürfen oftmals spezieller Schutzprogramme. Auffällig ist dabei die Konzentration der Schutzmaßnahmen des Landes auf prominente und populäre Flaggschiffarten (flagship species), mit denen sich eine emotionale Motivation für Natur- und Artenschutz besonders gut verbinden lässt.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2217** vom 15. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Schutz der Artenvielfalt ist zentrales Anliegen des Naturschutzes und der Gesellschaft. Die Pflichten und Instrumente dazu ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben (wie zum Beispiel Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Bundesnaturschutzgesetz, Thüringer Naturschutzgesetz), welche größtenteils europarechtlich begründet sind. Primäres Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Arten und ihrer Lebensräume auf Grundlage von Kenntnissen zum aktuellen Vorkommen und deren Gefährdung. Grundlegende Erfassungen, Begutachtungen, Planungen sowie die zugehörigen Maßnahmen sind komplex ausgerichtet und haben in der Regel nicht nur den Schutz einzelner Arten zum Ziel.

1. Welche Mittel flossen seit 2019 insgesamt in Projekte für den Artenschutz in Thüringen?

Antwort:

Über das Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NALAP) und das Programm zur Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) flossen zwischen Januar 2019 und Mai 2021 Mittel in Höhe von 20,604 Millionen Euro in Projekte für den Artenschutz in Thüringen. Über die Schaf-Ziegen-Prämie wurden in diesem Zeitraum weitere 2,245 Millionen Euro für den Erhalt und die Pflege von wertvollen Offenlandlebensräumen ausgereicht. Für die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wurden in diesem Zeitraum zur Kofinanzierung der über das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt (BuBi) in Thüringen geförderten Projekte Landesmittel in Höhe von 732.891 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der forstlichen Förderung flossen in diesem Zeitraum 1,316 Millionen Euro in Artenschutzmaßnahmen, die Ausweisung von Habitatbäumen und für das Auerwild. Über Projektförderungen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) wurden in diesem Zeitraum für den Luchs weitere 35.005 Euro verausgabt. Insgesamt ergibt sich daraus eine Summe von 24,933 Millionen Euro.

2. Welche Mittel flossen in diesem Zeitraum in den Artenschutz folgender Flaggschiffartarten

- a) Wolf;
- b) Feldhamster;
- c) Biber;
- d) Fischotter;
- e) Wildkatze;
- f) Luchs;
- g) Mopsfledermaus;
- h) Schwarzstorch;
- i) Rotmilan;
- j) Auerwild?

Antwort:

Primär ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung für Artenschutzprojekte aus den bestehenden gesetzlichen Schutzpflichten sowie dem aktuellen Erhaltungszustand und der Gefährdungssituation der jeweiligen Art.

Die in der Frage aufgeführten Arten sind bis auf den Feldhamster und die Wildkatze alle in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Für diese Arten waren und sind daher besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden. Insbesondere waren Schutzgebiete einzurichten und sind diese so zu betreuen, dass die ökologischen Bedürfnisse dieser Arten erfüllt werden und ihre Bestände erhalten bleiben. Der Freistaat Thüringen hat mit der Gebietsmeldung und der entsprechenden Auflistung dieser Arten in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung die Verantwortung übernommen, das Überleben dieser Arten dauerhaft zu sichern.

Für den Wolf und den Schwarzstorch flossen in dem Zeitraum keine Mittel in spezielle Artenschutzprojekte (Gelder für das Monitoring und das Management dieser Arten wurden bei der Beantwortung der Frage nicht berücksichtigt).

- |                   |  |
|-------------------|--|
| a) Wolf           | keine speziellen Artenschutzprojekte   |
| b) Feldhamster    | über NALAP und ENL: 546.642 Euro und über BuBi: 76.690 Euro,<br>Summe: 623.332 Euro        |
| c) Biber          | über ENL: 160.054 Euro   |
| d) Fischotter     | über ENL: 237.411 Euro   |
| e) Wildkatze      | über ENL: 194.288 Euro   |
| f) Luchs          | über ENL: 387.049 Euro und über eine Projektförderung: 35.005 Euro,<br>Summe: 422.054 Euro |
| g) Mopsfledermaus | über ENL 216.521 Euro und über BuBi: 60.153 Euro, Summe: 276.674 Euro                      |
| h) Schwarzstorch  | keine speziellen Artenschutzprojekte   |
| i) Rotmilan       | über ENL: 353.225 Euro   |
| j) Auerwild       | über forstliche Förderung: 130.654 Euro  |

3. Wurden vor der Entscheidung zur Förderung für einen herausgehobenen Schutz dieser Flaggschiffarten in Studien Belege dafür erbracht, dass der Schutz genau dieser prominenten Arten auch den bestmöglichen Schutz für deren unterschiedliche Lebensräume und aller darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten darstellt und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Tierarten)?

Antwort:

Bei den meisten der unter Frage 2 aufgeführten Arten handelt es sich nicht um Flaggschiffarten (besonders prominente Arten), sondern um Schlüsselarten oder sogenannte Schirmarten. Zahlreiche Studien belegen, dass Prädatoren (wie Wildkatze, Fischotter, Luchs und Wolf) oder Lebensraumgestalter (wie der Biber) einen sehr starken Einfluss auf eine Vielzahl von weiteren Arten und deren Lebensräume haben. Maßnahmen zum Schutz dieser Arten haben folglich auch immer Effekte auf andere Arten und Lebensräume. Im Folgenden werden ein paar Beispiele für solche "Mitnahme-Effekte" aufgezeigt:

- So ist eine Reihe von für den Feldhamster zuträglichen Maßnahmen zur Extensivierung und die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen nachweislich auch für andere Arten der Agrarlandschaft förderlich. Auch die Förderung des Hamsters selbst kommt einer Vielzahl von Arten zu Gute, die sich von Feldhamstern ernähren.
  - Projekte zum Biotopverbund der Wald- oder Gewässerlebensräume für Wildkatze beziehungsweise Fischotter werden gleichermaßen auch von anderen mobilen Arten mit weiträumigeren Lebensraumsprüchen genutzt.
  - Die Erhöhung des Struktureichtums von Wäldern oder in Projekten erprobte Methoden zur Vermeidung von Verlusten bei der Mopsfledermaus sind ebenfalls für andere waldbewohnende Arten förderlich.
  - Habitat verbessernde Maßnahmen für das Auerwild sind auf einen vermehrten Wärme- und Lichteinfall am Waldboden ausgerichtet. Diese Maßnahmen haben auch auf andere lichtbedürftige Arten wie zum Beispiel Kreuzotter und Ziegenmelker eine positive Wirkung.
4. Wie verhindert die Landesregierung, dass mit der Konzentration des Artenschutzes für prominente Arten riskiert wird, dass weniger bekannte und populäre Tier- und Pflanzenarten, die akute Hilfe vielleicht nötiger hätten, aus dem Blickfeld geraten?

Antwort:

Die vermutete Konzentration des Artenschutzes auf prominente Arten kann nicht bestätigt werden.

Die Aktivitäten um den Schutz weniger bekannter und populärer Arten nimmt innerhalb von Naturschutzprojekten einen ebenso breiten Raum ein. Darüber hinaus wird auf die oben genannten "Mitnahme-Effekte" verwiesen.

Damit stets aktuelle Kenntnisse über die Gefährdung der Thüringer Arten bestehen und Handlungsnotwendigkeiten festgestellt werden können, hat die Landesregierung die Erarbeitung von Roten Listen gefährdeter Arten und Biotope als Aufgabe der Fachbehörde für Naturschutz gesetzlich festgeschrieben (§ 23 Thüringer Naturschutzgesetz).

Siegesmund  
Ministerin